

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/5502 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Eveslage (CDU) -- Drs 12/5502

Betr.: Kürzung von Leistungen an Asylbewerber

Das vom Bund am 30. Juni 1993 verkündete Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz) sieht eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistungen für Asylbewerber und eine hohe Priorität für das Sachleistungsprinzip vor. Das Gesetz tritt zum 1. November 1993 in Kraft.

In einer Meldung der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ vom 25. August 1993 wird über eine Pressekonferenz des Bundesratsministers Trittin vom 24. August 1993 berichtet. Danach hat Bundesratsminister Trittin in dieser Pressekonferenz „der bundesweiten Neuregelung von Zahlungen an Asylbewerber“ den Kampf angesagt und erklärt, der Entwurf des Bundesratsministeriums zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes versuche, die „unsozialen Bestimmungen“ des Gesetzes zu mildern. Die Kommunen könnten sich für Bargeldzahlungen etwa darauf berufen, daß in bestimmten Wohnheimen weder Gemeinschaftsverpflegung noch die Ausgabe von Lebensmitteln möglich sei.

Zur gleichen Zeit hat das Bundesratsministerium den Entwurf eines Erlasses zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in die Anhörung gegeben.

Bis heute ist allerdings der Erlaß nicht in Kraft gesetzt worden. Auf Grund dessen besteht die Gefahr, daß die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Niedersachsen zum 1. November 1993 nicht möglich sein wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit weicht der Runderlaßentwurf des Bundesratsministeriums vom Asylbewerberleistungsgesetz ab, um die nach Auffassung des Bundesratsministers Trittin „unsozialen Bestimmungen“ des Asylbewerberleistungsgesetzes zu mildern?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesgesetzgebers, daß die Beschränkung der Auszahlung von Bargeld an Asylbewerber auf besondere Ausnahmefälle unbedingt notwendig ist, um den Anreiz für Schlepperbanden zu beseitigen, Asylbewerber in die Bundesrepublik einzuschleusen, um als Lohn dafür das von den Asylbewerbern bezogene Bargeld abzukassieren?
3. Wird sie den Runderlaß zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes so rechtzeitig in Kraft setzen, daß das Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. November 1993 auch in Niedersachsen in vollem Umfang zur Geltung kommen kann?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium für
Bundes- und Europaangelegenheiten
— Z 2 — 01 425 —

Hannover, den 11. 11. 1993

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) die Leistungsansprüche für einen Teil der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und der vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländerinnen und Ausländer. Schwerpunkte der Neuregelung liegen in einer deutlichen Absenkung der bisherigen Sätze und in einer Priorität für das Sachleistungsprinzip. Ausnahmen vom Sachleistungsprinzip sind zulässig, wenn es nach den Umständen der Unterbringung oder den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. In der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob Wertgutscheine ausgehändigt werden können. Wenn besondere Umstände der Ausgabe von Wertgutscheinen entgegenstehen, kann Bargeld ausgezahlt werden. In jedem Fall wird ein Taschengeld in Höhe von 40 DM bzw. 80 DM gewährt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Runderlaß entspricht der Rechtslage.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und des Nieders. Flüchtlingsrates hat das Nieders. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten die Anwendung des AsylbLG mit Erlaß vom 15. 10. 1993 — Az.: 21 — 12235 — 8.4 — VORIS 27 100010030033 — geregelt.

Trittin